



STADT LANGENSELBOLD

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 68/17

Betrifft: _____

Bitte veröffentlichen wie folgt:

GNZ am 09.10.2017

Lgs. Bote am 09.10.2017

Lgs. Zeitung am 09.10.2017

Gelnhäuser Neue Zeitung

Langenselbolder Bote

Langenselbolder Zeitung

Ordnungsamt

Amt

Peter Müller

ANSPRECHPARTNER

06184/802-30

TELEFON

06.10.2017

DATUM



Hinweis an die Presseorgane: Diese Bekanntmachung wird ausschließlich per Mail an Sie versandt und ersetzt ab sofort das Fax. Bitte veröffentlichen Sie termingerecht, danke!

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit §§ 8, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

FEUERWEHRSATZUNG

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenselbold ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenselbold“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenselbold steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenselbold gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

(bestehend aus den aktiven Angehörigen der Feuerwehr sowie den städtischen Mitarbeitern im Einsatzdienst der Feuerwehr.)

2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
- (2) Weitere Abteilungen können gebildet werden.

§ 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit der Stadt zustehende oder gegen sie gerichtete Ansprüche in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Langenselbold haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Langenselbold sowie für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Dem Aufnahmeantrag ist der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung beizufügen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Stadt Langenselbold. Die Stadt Langenselbold ist berechtigt, vom Bewerber bzw. von der Bewerberin ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Bei Mitwirkung in der Jugendarbeit ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber Jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (8) Der/die aufgenommene Bewerber/in wird von dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Feuerwehranwärter/in auf eine Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren verpflichtet. Soll der Anwärter/die Anwärterin vor Ablauf des zweiten Probejahres aufgrund seiner/ ihrer erfolgreichen Ausbildung und seines/ ihres einwandfreien Verhaltens zum Feuerwehrangehörigen berufen werden, so entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Prüfung des Sachverhaltes, andernfalls wird der Anwärter/die Anwärterin mit Ablauf des zweiten Probejahres zum Feuerwehrangehörigen, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.
- (9) Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(10) Sollte der Anwärter/die Anwärterin seinen/ihren Verpflichtungen nach § 7 innerhalb seiner/ihrer Probezeit nicht nachkommen und auch nach schriftlicher Aufforderung keine Besserung erfolgen, so kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin ohne weitere Entscheidung seine/ihre endgültige Aufnahme ablehnen.

(11) Angehörige der Jugendabteilung können als aktive Angehörige ohne Probezeit in die Einsatzabteilung übernommen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr überschritten und der Jugendabteilung mindestens zwei Jahre angehört haben.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) dem Nichtbestehen der Probezeit,
- b) der Erklärung des Austritts während oder mit Ablauf der Probezeit,
- c) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- d) dem Austritt,
- e) dem Ausschluss,
- f) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung über das 60 Lebensjahr hinaus gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6.1 Ausschlussgründe

(1) Ein Ausschluss erfolgt bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 7, insbesondere bei:

- a) unentschuldigtem Fernbleiben bei Einsätzen
- b) unentschuldigtem Fernbleiben bei den wöchentlichen Übungen
- c) Missachtung von Dienstanweisungen und Anordnungen,
- d) nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) auf Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin eine amtsärztliche Untersuchung seiner Feuerwehrtauglichkeit an sich vornehmen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt Langenselbold,
- e) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen rechtmäßig und kameradschaftlich zu verhalten,

f) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenselbold in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist aktenkundig zu machen. Mehrfache Ermahnungen oder Verweise können einen wichtigen Grund im Sinne von § 6 Abs. 4 ergeben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Feuerwehrangehörige sowie Personen, die nicht Feuerwehrangehörige sind, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben. Eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss. Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung vollzieht der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin durch Handschlag.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

c) durch Tod.

(4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Langenselbold führt den Namen "Jugendfeuerwehr Langenselbold".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Langenselbold ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Langenselbold untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin der Stadt Langenselbold bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin der Stadt Langenselbold muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 11 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenselbold ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenselbold (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenselbold angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann oder die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Langenselbold haben.
- (5) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein/ihre Stellvertreter/in durch den Magistrat zu verabschieden. Wurde der aktive Feuerwehrdienst des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bzw. dessen Stellvertreter/in im Sinne § 10 Abs. 2 HBKG auf das vollendete 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind diese durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahr zu verabschieden.
- (6) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Langenselbold ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenselbold und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (7) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
- (8) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gelten Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle

die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Langenselbold ernannt.

§ 12 FEUERWEHRAUSSCHUSS

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in der Stadt Langenselbold ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenselbold statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§14 WAHLVORBEREITUNG FÜR WAHLEN DES/DER STADTBRANDINSPEKTORS/IN, STELLVERTRETENDEN/R STADTBANDINSPEKTORS/IN

(1) Bei anstehenden Wahlen oder Nachwahlen des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin und deren Stellvertretung, sind die Wahlberechtigten vom Zeitpunkt der Wahl spätestens acht Wochen vorher schriftlich zu unterrichten.

(2) Personalvorschläge für die vorgenannten Positionen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei dem/der Einberufenden der jeweiligen Versammlung (§ 13 Abs. 2) schriftlich einzureichen; eine Person kann für mehrere Positionen vorgeschlagen werden. Die

Einverständniserklärung zu der/den Kandidatur/en ist von dem/der Einberufenden einzuholen. Hierfür hat die vorgeschlagene Person max. 1 Woche Bedenkzeit.

- (3) Vorgeschlagen werden kann nur, wer die Anforderungen gem. §11 Abs. 4 erfüllt.
- (4) In der Einladung zur jeweiligen Versammlung sind die Namen der einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen einzeln aufzuführen.
- (5) Sollte bei einer Wahl kein Kandidat oder Kandidatin der Positionen gemäß §14 Abs. 1 gewählt werden, so kann der Nachwahltermin gemäß §13 Abs. 4 festgelegt werden. In diesem Fall müssen §14 Abs. 1,2 und 4 nicht berücksichtigt werden.

§ 15 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften des § 14 Abs. 1.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 16 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 17 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. März 2000 außer Kraft.

Langenselbold, den 06.10.2017

Jörg Muth
Bürgermeister